

# Begriff und Verpflichtung des positiven Gesetzes bei Gabriel Vazquez.

Von Jakob Fellermeier.

Die Auffassung vom Wesen des positiven Rechts ist jeweils bedingt durch die Stellung zum Naturrecht. Wenn wir uns deshalb mit dem Begriff und der Verpflichtung des positiven Gesetzes bei Gabriel Vazquez befassen wollen, müssen wir vorher wenigstens kurz auf seine *Lehre vom Naturrecht* eingehen.

Für V. besteht das natürliche Sittengesetz in der vernunftbegabten Menschennatur. Diese ist in ihrem objektiven Ansichsein sowohl die oberste Norm alles Sittlichen als auch der letzte Verpflichtungsgrund für das menschliche Handeln. Sittlich gut ist, was der Vernunftnatur des Menschen entspricht, sittlich schlecht, was ihr widerspricht. Dadurch, daß eine Handlung der Menschennatur entgegen ist, ist sie aber nicht nur sittlich schlecht, sondern zugleich auch schon verboten, wie andererseits jede Handlung als naturgesetzlich geboten gilt, die notwendig von der Natur des Menschen gefordert ist, d. h. deren Unterlassung einen Widerspruch zu ihr bedeutete. Nach V. ersteht also das naturgesetzliche Sollen unmittelbar aus dem Sein, aus den objektiven Beziehungen des notwendigen Zusammenhanges oder Gegensatzes einer Handlung mit der Vernunftnatur des Menschen, ohne daß ein gebietender oder verbotender obrigkeitlicher Wille hinzutreten müßte — eine Auffassung, die der herkömmlichen Ansicht über das Wesen und die Verpflichtung des Naturgesetzes innerhalb der Scholastik, wie sie namentlich von Suarez vertreten wird, völlig widerspricht<sup>1</sup>.

Diese Naturrechtstheorie Vazquez' ist nun auch bestimmend für seine Lehre vom Wesen und von der Verpflichtung des positiven Gesetzes.

## 1. Der Begriff des positiven Gesetzes.

Wenn V. allgemein vom positiven Gesetze spricht, so versteht er darunter jede von einem Gesetzgeber aufgestellte Norm, sei sie nun bereits im Naturgesetz enthalten oder bestehe sie erst auf Grund eines gesetzgeberischen Aktes<sup>2</sup>. Im engeren Sinne aber bezeichnet er als positives Gesetz nur jenes, das zu seiner Geltung einer ausdrücklichen Setzung von seiten eines Gesetzgebers bedarf<sup>3</sup>. Auf diese doppelte Wortbedeutung ist zu achten, wenn im Folgenden die Rede vom positiven Gesetze ist.

Das positive Gesetz unterscheidet sich für V. seiner Natur nach wesentlich vom Naturgesetz. Während dieses eine ontische Größe ist, die vor allem Psychologischen liegt, besteht das Wesen des po-

<sup>1</sup> Vgl. J. Fellermeier, Das Obligationsprinzip bei Gabriel Vazquez, Rom 1939, Scuola Salesiana. — Siehe Schol 15 (1940) 477.

<sup>2</sup> Vgl. Gabriel Vazquez, Comm. in I. II S. Thomae, disp. 154 c. 3 n. 10, Lugdunii 1631. — Nach dieser Ausgabe sind alle Stellen angeführt.

<sup>3</sup> Vgl. I. II d. 150 n. 8.

sitiven Gesetzes gerade in einem psychologischen Akt. Und zwar ist es ein Akt des Verstandes, der aber einen Willensakt zur Voraussetzung hat<sup>4</sup>.

Für V. ist nämlich das positive Gesetz seiner Natur nach nichts anderes als ein Befehlsakt<sup>5</sup>. Befehlen aber ist für ihn eine Tätigkeit des Verstandes, die sich auf einen Willensakt bezieht. V. selber schildert diesen ganzen Zusammenhang folgendermaßen:

„Der Befehl besagt seinem Wesen nach eine Willenserklärung von seiten eines Vorgesetzten an einen Untergebenen, d. h. es wird in ihm einem Untergebenen kundgetan, daß er etwas zu tun habe auf Grund des Willensentscheides eines Vorgesetzten, was man allgemein beauftragen nennt. Nun gehören aber Nahelegen und Kundtun ihrer Natur nach dem Verstande an, setzen aber einen Willensakt voraus, der nahegelegt und kundgetan wird. Folglich ist der Befehl seinem Wesen nach ein Akt des Intellekts, der aber eine Willensentschließung voraussetzt, die er kundtut. Hierin aber kann keinerlei Zweifel bestehen, daß Nahelegen und Kundtun dem Intellekte angehören. Denn es ist dies eine Art Aussage und Erklärung, die Sache des Verstandes und der Vernunft ist“<sup>6</sup>.

V. sieht demnach das Wesen des Befehls und damit auch das Wesen des positiven Gesetzes in einer reinen *Willenserklärung*, d. h. in der einfachen Darlegung und Mitteilung eines Willensentschlusses durch einen Vorgesetzten an einen Untergebenen. Und zwar ist diese Mitteilung als reines Aussageurteil zu fassen, das den Willensakt des Vorgesetzten lediglich zum Inhalt hat. V. spricht hier von einem „*iudicium compositionis seu divisionis*“<sup>7</sup>.

Diese Mitteilung, dieses Verstandesurteil ist nun aber nicht bloß die Voraussetzung dafür, daß der obrigkeitliche Wille wirksam werden kann, sondern bildet vielmehr das eigentliche Wesenselement des Befehls, ohne das gar kein Befehl zustande kommt. Wie nämlich die Bitte, sagt V., nicht im bloßen inneren Wünschen besteht, sondern in der Äußerung und in dem Vorbringen des Wunsches, so ist auch der Wille des Vorgesetzten kein Befehl, so lange er nicht nach außen hin kundgetan ist. Erst durch die Mitteilung des obrig-

<sup>4</sup> Si sermo sit de lege tam divina et aeterna quam humana, quae positiva est, hoc est, quae solo nutu et voluntate Dei aut hominis posita est, cum alioqui sine illa vita humana aut angelica transigi possit, ego quidem non dubito secundam sententiam, nempe legem esse actum intellectus, supposito actu voluntatis, probabiliorem esse: I. II d. 150 n. 19.

<sup>5</sup> Lex positiva primo et essentialiter in actu intellectus, qui dicitur imperium, consistit: I. II d. 150 n. 29. Vgl. ferner ebd. nn. 20, 28.

<sup>6</sup> I. II d. 49 n. 6/7.

<sup>7</sup> Imperium esse iudicium compositionis seu divisionis, quo intellectus in se exprimit affectum suae voluntatis, et haec expressio dicitur insinuatio; est autem expressio desiderii, ac si exterius quis diceret: Ego habeo voluntatem, et desiderium talis rei: I. II d. 49 n. 14. Vgl. dazu I d. 223 n. 1.

keitlichen Willens kommt der Befehlsakt zustande<sup>8</sup>. Darum, folgert V., existiert auch für den Untergebenen keine Verpflichtung zum Gehorsam, so lange keine ausdrückliche Erklärung des gefaßten Willensentschlusses durch den Intellekt vorliegt, selbst für den Fall, daß der Untergebene anderweitig von diesem Willensentschluß Kenntnis hat<sup>9</sup>.

Aus dem eben angeführten Vergleich des Befehles mit der Bitte, in deren Reihe V. auch noch den Rat stellt, erläutert er noch eingehender die Natur des Befehlsaktes. Befehl, Bitte und Rat gleichen sich ihrer psychologischen Struktur nach vollkommen. Alle drei gehören sie dem Intellekt an und sind nichts anderes als Aussageurteile über einen bestimmten Tatbestand. In allen drei Fällen ist auch der Inhalt des Urteils, der Gegenstand, über den die Aussage stattfindet, derselbe, nämlich irgendein Wollen oder Wünschen. Der Unterschied wird einzig und allein begründet durch das jeweilige Verhältnis, in dem derjenige, von dem dieses Wollen ausgeht, und jener, an den es gerichtet ist, zueinander stehen. Sind die beiden gleichgestellt, so ist diese Willensäußerung als Rat anzusprechen. Erfolgt sie von einem Tiefergestellten an einen Höheren, so stellt sie eine Bitte dar. Ist sie endlich von einem Vorgesetzten an einen Untergebenen gerichtet, so wird sie zum Befehl<sup>10</sup>. Nicht die psychologische Natur des Befehlsaktes selber schon begründet also den Befehlscharakter, sondern dieser ergibt sich erst aus dem Verhältnis der Über- und Unterordnung, in dem Vorgesetzter und Untergebener zueinander stehen. Die objektive Stellung, die der Vorgesetzte dem Untergebenen gegenüber einnimmt, ist es, die seine Willensäußerung zum Befehl macht<sup>11</sup>.

Es ist zu beachten — später werden wir noch ausführlicher darauf zu sprechen kommen —, welche geringe Rolle für V. das Willenselement im Befehle spielt. Der Willensakt konstituiert weder das physische Wesen des Befehles, noch begründet er irgendwie dessen befehlende Kraft; er stellt vielmehr lediglich das Objekt dar für das Aussageurteil des Verstandes.

Die Natur dieses Willensaktes gilt es nun noch näher festzustellen, um ein vollständiges Bild vom Wesen des Befehles und damit auch vom Wesen des positiven Gesetzes zu bekommen. Nach V. deckt sich der Willensakt, den der Befehl zum Inhalt hat, mit der „electio“<sup>12</sup>.

Zum Verständnis der Natur dieser „electio“ und ihrer Bedeutung als Element des Befehles müssen wir uns kurz den Verlauf eines Willensaktes vergegenwärtigen vom ersten Streben des Wil-

<sup>8</sup> Siehe I. II d. 150 n. 21. Vgl. ferner I. II d. 49 n. 8.

<sup>9</sup> Vgl. I. II d. 150 n. 17.

<sup>10</sup> Siehe I. II d. 49 n. 14. Vgl. ferner ebd. n. 5; I d. 211 n. 66; I. II d. 150 n. 20.

<sup>11</sup> Nicht jede Willensäußerung eines Vorgesetzten an einen Untergebenen ist nach V. Befehl, sondern nur jene, die der Vorgesetzte als Vorgesetzter erläßt; er kann auch z. B. als Freund seinem Untergebenen einen Rat erteilen oder einen Wunsch äußern. Vgl. I. II d. 49 n. 14.

<sup>12</sup> Vgl. I. II d. 58 n. 5.

lens an bis zur auszuführenden Tat. Der ganze Vorgang stellt sich nach V. folgendermaßen dar: Am Anfang steht das Erfassen des Zieles durch den Intellekt. Dann setzt das Streben des Willens ein nach diesem Ziele. Diesem Streben folgt die Überlegung und Beratung des Verstandes betreffs der zur Erreichung des Zieles notwendigen Mittel; sie geschieht unter dem Einfluß des noch anhaltenden Strebens des Willens nach dem erfaßten Ziel. Hierauf findet die Beurteilung der Mittel statt, bei der eines den Vorzug findet, und schließlich erfolgt die Entscheidung, die Wahl, die „electio“, in der jenes Mittel zur Ausführung bestimmt wird, das bei der Beurteilung den Vorzug gefunden hat. Hat nun der Willensentschluß einen Akt des Subjektes selber zum Gegenstand, dann schließt sich gleich die Ausführung des gefaßten Entschlusses an<sup>13</sup>. Zielt er aber auf eine durch ein anderes Subjekt auszuführende Handlung ab, so folgt auf die „electio“ das „imperium“, der Befehl, in dem die getroffene Entscheidung mitgeteilt wird<sup>14</sup>.

Für die Natur des Befehlsaktes ergeben sich daraus folgende Feststellungen: Die „electio“ ist der Willensakt, durch den unter verschiedenen Mitteln und Wegen, die zur Erreichung eines Zieles dienen, ein bestimmtes Mittel ausgewählt wird. Stellt dieses Mittel eine Maßnahme dar, die von einem anderen auszuführen ist, so ist es notwendig, diesem die getroffene Entscheidung mitzuteilen. Erfolgt nun diese Mitteilung von einem Höhergestellten an einen Untergebenen, so haben wir einen Befehl vor uns. Der Befehl läßt sich somit nach V. bestimmen als die Mitteilung eines Willensentschlusses von seiten eines Vorgesetzten an einen Untergebenen, in dem jener sich für eine bestimmte, vom Untergebenen auszuführende Maßnahme zur Erreichung eines Zieles entschlossen hat.

Damit deckt sich nun auch das Wesen des positiven Gesetzes. Dieses ist ja, wie wir oben sahen, seiner Natur nach nichts anderes als ein Befehlsakt. Allerdings ist noch nicht jeder Befehl schlechthin schon Gesetz. V. unterscheidet vielmehr streng zwischen Gesetz und einfacher Vorschrift<sup>15</sup>. Aber der Unterschied liegt nicht in der Wesensstruktur der beiden begründet, sondern vielmehr in äußeren Umständen. So kann vor allem als Gesetz nur ein Befehl gelten, der vom Oberhaupt einer öffentlichen Gemeinschaft und nicht von jedwedem Vorgesetzten erlassen ist<sup>16</sup>. Ebenso ist es zum Gesetze im strengen Sinn erforderlich, daß es im Interesse des Gemeinwohles, „pro bono communi“ gegeben wird, was V. allerdings nicht in erster Linie in dem Sinne versteht, daß das Gesetz zum Nutzen

<sup>13</sup> Vgl. I. II d. 49 n. 31.

<sup>14</sup> Vgl. I. II d. 49 n. 15.

<sup>15</sup> Vgl. I. II d. 151 nn. 16—18.

<sup>16</sup> Conclusio est, condere legem spectat ad multitudinem vel ad eum qui totius multitudinis curam habet ... Praeceptum seu mandatum imponi potest a privata persona, quae alicui familiae praest, ut a patrefamilias erga filios, a domino erga servos et famulos: I. II d. 151 n. 23.

der Allgemeinheit gereichen muß — denn das ist eine Selbstverständlichkeit für jede gegebene Vorschrift —, sondern daß das Gesetz der ganzen Gemeinschaft als bindende Norm auferlegt sein muß, und nicht bloß dem einen oder anderen Mitglied<sup>17</sup>. V. gelangt so zur selben Definition des Gesetzes wie der hl. Thomas, die bei ihm allerdings nur für das positive Gesetz volle Geltung haben kann, wie er selber ausdrücklich erklärt<sup>18</sup>.

Entsprechend dem Befehl liegt nun auch beim Gesetz sein physisches Wesen gerade in der Mitteilung des gesetzgeberischen Willens, in seiner *Promulgation*. Unter Promulgation versteht V. die mit einer gewissen Feierlichkeit erfolgte Bekanntgabe des Gesetzes<sup>19</sup>. Ausdrücklich betont er nun, daß diese Bekanntgabe nicht nur Bedingung ist für das Wirksamwerden des Gesetzes, sondern daß sie als konstitutives Element zum Wesen des Gesetzes selber gehört; ja sie ist es, die den eigentlichen gesetzgeberischen Akt bildet<sup>20</sup>.

Das positive Gesetz können wir also zusammenfassend nach V. bestimmen als die Veröffentlichung einer vom Staatsoberhaupt getroffenen Entscheidung, die mit einer gewissen, jeweils festzusetzenden Feierlichkeit erfolgt und an alle Bürger gerichtet ist. Die Veröffentlichung ist ihrer Natur nach ein Akt des Verstandes. Der Willensentschluß ist zwar ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes<sup>21</sup>, gehört aber zu ihm nur als Inhalt und Gegenstand der gesetzgeberischen Erklärung.

## 2. Die Verpflichtung des positiven Gesetzes.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß V. das positive Gesetz in einem doppelten Sinne versteht<sup>22</sup>, in einem weiteren und

<sup>17</sup> Verum ut patet ex dictis, non ideo dicitur lex pro communi utilitate conscripta, quod in commune bonum eius observatio cedere debeat: nam per hanc partem definitionis lex differt a praecepto; et tamen observatio praecepti cedit in utilitatem communitatis, ut si princeps malefactori praecipiat exilium, cedit quidem in utilitatem communitatis; et tamen praeceptum illud non est lex. Sed hoc differt lex a praecepto singulari, quod praeceptum singulare unum aut alterum obligat; lex tamen omnes et non tantum aliquem: I. II d. 151 n. 22. Vgl. ebd. nn. 9, 10.

<sup>18</sup> Vgl. I. II d. 151 n. 25.

<sup>19</sup> Vgl. I. II d. 156 n. 25.

<sup>20</sup> Respondeo promulgationem non esse tantum condicionem requisitam, ut lex applicetur et quemlibet ita obliget, ut non excusetur, sed esse aliquid pertinens ad essentiam et substantiam legis. Nam ad rationem legis traditae hominibus pertinet imperium ex se aptum, ut applicetur ad operandum; tale autem non est imperium superioris mente retentum nec quavis ratione explicatum, sed propositum ea solemnitate et modo, ex quo sufficienter intelligitur esse praeceptum principis: I. II d. 155 n. 16.

<sup>21</sup> Vgl. I. II d. 150 n. 30.

<sup>22</sup> Siehe oben Anm. 2 und 3.

einem engeren. Im ersteren Fall umfaßt das positive Gesetz auch die Normen, die nichts anderes sind als eine nähere Auslegung und ausdrückliche Formulierung des Naturrechts. Im letzteren Fall beschränkt es sich auf die Gesetze, die ihre Geltung erst durch den positiven gesetzgeberischen Akt erhalten. Dementsprechend muß auch die Frage nach der Art und dem Ursprung der Verpflichtung des positiven Gesetzes verschieden beantwortet werden.

Befassen wir uns zunächst mit den Gesetzen der ersten Klasse, die nur unmittelbare oder mittelbare *Ableitungen und Schlußfolgerungen aus dem Naturgesetz* sind, wie das Gesetz, das den Mord oder den Wucher verbietet<sup>23</sup>. Das Naturgesetz ist nicht in allen seinen Bestimmungen, besonders nicht in den konkreteren, ohne weiteres evident; deshalb bedarf es einer autoritativen Stelle, die jeweils festsetzt, was der Sinn und der Inhalt des Naturgesetzes ist. In diesem Fall verhält sich aber die gesetzgeberische Gewalt, wie V. eigens hervorhebt, nicht rechtschaffend, sondern nur rechtlärend; sie begründet kein neues Recht, sondern stellt das von Natur bereits geltende nur klar und formuliert es<sup>24</sup>.

Es versteht sich von selber, daß diese Gesetze ihre ganze bindende Kraft aus dem Naturrecht schöpfen. Ihre Verpflichtung existiert bereits vor der autoritativen Erklärung und unabhängig von ihr. Es wird hier nur die naturrechtliche Verpflichtung durch die Autorität des Gesetzgebers nochmals bekräftigt. V. sagt darüber:

„Sooft ein von Menschen aufgestelltes Gesetz nach Art einer Schlußfolgerung vom Naturgesetz abgeleitet wird, entspringt die Verpflichtung jeweils aus dem Naturrecht selber unabhängig von der menschlichen Vorschrift, wie denn die Verpflichtung, nicht zu töten, bereits vollständig durch das Naturrecht selber bestand, noch bevor das Gesetz von einem Menschen gegeben war. Es könnte Grund zum Zweifeln bestehen, wenn die Schlußfolgerung sich nicht so ganz klar ergibt und erst durch die Erklärung des Gesetzgebers die Unklarheit behoben wird. Doch auch in diesem Fall ergibt sich die Verpflichtung in Wahrheit aus dem Naturrecht“<sup>25</sup>.

Anders verhält es sich mit der zweiten Art von Gesetzen, die das *eigentliche positive Recht* bilden. Von diesen sagt V.:

<sup>23</sup> Dicendum est, legem positam ab homine duobus modis derivari a lege naturali praecipiente aut prohibente; uno modo tamquam conclusionem ex principiis naturalibus necessario deductam, et hoc pacto derivatur lex de non occidendo. Porro hoc genus legis deductae per modum conclusionis aliquando deducitur ex primis principiis naturalibus, qualis est lex ipsa Decalogi; aliquando ex ipsis praecipis Decalogi, ut lex, quae prohibet usuras; haec enim deducitur ex septimo praeecepto non furandi: I. II d. 154 n. 11.

<sup>24</sup> Recte admonet Scotus legem positam ab homine, quae hoc modo derivatur ex naturali per modum conclusionis, non esse novam constitutionem humanam, sed declarationem legis naturalis: I. II d. 154 n. 12.

<sup>25</sup> I. II d. 154 n. 15. Vgl. ferner ebd. n. 10.

„Auf die zweite Weise wird das positive Gesetz von den Menschen aus dem Naturgesetz abgeleitet nach Art einer näheren Bestimmung. Auf diese Weise werden alle übrigen Gesetze gebildet, die rein menschliche Gesetze sind, und sonst auf Grund des Naturgesetzes nicht verpflichten würden. Wenn z. B. das Naturgesetz vorschreibt, daß die Übeltäter zu bestrafen, die Bürger zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und die Menschen alle auf dem Weg zur Tugend zu führen sind, dann entschließt sich der Papst oder ein weltlicher Gesetzgeber, nach einer bestimmten Art oder auf einem bestimmten Weg seine Untertanen gemäß den Forderungen der Tugend zu regieren, indem er ihnen z. B. das Gebot des Fastens oder ein anderes ähnliches Gebot auferlegt“<sup>26</sup>.

Diese Gesetze bestehen also darin, daß ein von Natur gegebenes allgemeines Prinzip auf konkrete Umstände angewandt wird. Das Prinzip selber enthält nur eine allgemeine Vorschrift. Sache des Gesetzgebers ist es nun, auf Grund dieser Naturnorm diejenigen Maßnahmen zu treffen, die die gegebenen Verhältnisse jener allgemeinen Bestimmung zufolge ordnen. So, führt V. als Beispiel an, steht es von Natur aus fest, daß die Untertanen für die Bedürfnisse des Staates aufzukommen haben. Die genaue Höhe jedoch des zu leistenden Betrages wird erst durch positive Verordnung, und zwar je nach der konkreten Lage, bestimmt und hängt lediglich von der Festsetzung durch den Gesetzgeber ab. Das Naturgesetz schreibt darüber weiter nichts vor, als daß sie angemessen und den Erfordernissen entsprechend sein muß<sup>27</sup>. Ebenso, sagt V., ist es bei den Gesetzen über den kirchlichen Zehnten<sup>28</sup> und bei den übrigen positiven Gesetzen<sup>29</sup>. Sie alle bestehen in einer näheren, selbständig vom Gesetzgeber getroffenen Bestimmung eines naturrechtlichen Prinzipes.

Es untersteht nun keinem Zweifel, daß für V. diese Gesetze wirkliche, d. h. im Gewissen verpflichtende Kraft besitzen. Ausdrücklich erklärt er, daß sowohl die kirchliche als auch die weltliche Gewalt Gesetze erlassen könne, die, obwohl nicht im Naturgesetz enthalten, doch im Gewissen binden. Dieses leugnen, sagt er, hieße, menschlicher Autorität jede eigentliche gesetzgeberische Befugnis absprechen<sup>30</sup>. Und zwar ist man zur Einhaltung dieser Gesetze um ihrer selbst willen verpflichtet, nicht nur wegen des aus ihrer Übertretung möglicherweise entstehenden Argernisses, son-

<sup>26</sup> I. II d. 154 n. 13.

<sup>27</sup> Vgl. *Opuscula Moralia*, De Restitutione c. 6 § 3 n. 59.

<sup>28</sup> Vgl. *Opusc. Moral.* De Beneficiis c. 1 n. 5. Ebenso: ebd. n. 16.

<sup>29</sup> Vgl. I. II d. 157 n. 21.

<sup>30</sup> *Ut videamus, quo pacto lex humana a lege naturali derivatur, supponendum est tamquam certum, posse lege humana tam civili quam Ecclesiastica multa praecipi, multa etiam vetari, quae antea nec lege naturali nec divina praecepta aut vetita erant ... Hoc autem non minus certum existimo quam esse in Ecclesia et in republica potestatem ferendi leges, quae ligent conscientias ... Nam si nihil potest Pontifex aut princeps saecularis lege sua constituere, quod non sit iam divina et naturali praeceptum, sequitur, nullam habere facultatem condendi sed tantum declarandi leges: I. II d. 154 n. 9. Vgl. ferner ebd. n. 17.*

dern weil die Übertretung eine wirkliche moralische Schuld bedeutet<sup>31</sup>.

Die entscheidende Frage ist nun die: *Woher haben diese Gesetze ihre bindende Kraft?* V. gibt darauf zur Antwort:

„Wenn die von den Menschen aufgestellten Gesetze vom Naturgesetz durch nähere Bestimmung abgeleitet werden, dann entspringt die Verpflichtung des Gesetzes in dieser Sache nicht vollständig aus dem Naturgesetz; es muß dazu noch die Vorschrift und der Befehl des Gesetzgebers kommen. Denn das Naturgesetz bestimmt, daß den Vorschriften der Vorgesetzten zu gehorchen ist. Nun ist es aber sicher in der Macht des Gesetzgebers gelegen, eine Vorschrift, die in letzterer Weise (d. h. nach Art einer näheren Bestimmung) vom Naturgesetz abgeleitet wird, so oder so zu geben. Wenn also der hl. Thomas sagt, die von den Menschen aufgestellten Gesetze, die in letzterer Weise vom Naturgesetz abgeleitet sind, hätten ihre Verpflichtung nur aus dem Willen des Gesetzgebers, so will er damit nur den Grund angeben, warum gerade diese und nicht eine andere Sache unter die Verpflichtung fällt; nicht aber will er damit jenes allgemeine naturrechtliche Prinzip ausschließen, das besagt, daß den Vorgesetzten zu gehorchen ist, auf dem als seinem notwendigen Fundament die Verpflichtung des menschlichen Gesetzes ruht“<sup>32</sup>.

Bei der Verpflichtung dieser Gesetze spielt also auch der Wille des Gesetzgebers eine Rolle. Jedoch nach der feinen Unterscheidung, die hier V. macht und die er auch dem hl. Thomas unterstellt, ist der Wille des Gesetzgebers nur der Grund für das *Bestehen* einer bestimmten Regelung. Deren *Verpflichtung* selber aber ergibt sich direkt aus dem Naturgesetz, aus dem universalen Prinzip, daß der rechtmäßigen Obrigkeit zu gehorchen ist.

Ja, erklärt V. weiter, es liegt gar nicht einmal in der Macht des Gesetzgebers, zu verpflichten oder nicht zu verpflichten. Von seinem Willen hängt es lediglich ab, ob seine Vorschrift den Charakter eines Gesetzes im strengen Sinne trägt oder nicht, d. h. ob er damit ein wirkliches Gebot oder Verbot aufstellen will oder nicht. Steht es fest, daß es sich tatsächlich um ein Gebot oder Verbot handelt, so entspringt die Verpflichtung unmittelbar aus dem Naturrecht<sup>33</sup>. Die gesetzgeberische Tätigkeit besteht also demnach für V. eigentlich in nichts anderem als in der Anwendung des Naturgebotes, das den Gehorsam gegen die rechtmäßige Autorität

<sup>31</sup> *Princeps etiam saecularis lege sua non tantum obligat subditum, ut exterius pacem tueatur, sed ut revera etiam in quovis loco, non solum propter scandalum sed ratione oboedientiae lex ipsa observetur, ita ut qui legem violet, crimen incurrat: I. II d. 152 n. 60. Vgl. ferner I. II d. 158 n. 14/15; I. II d. 159 n. 16; Opusc. Mor. De Rest. c. 6 § 3 nn. 11, 15, 17, 24, 29; ebd. c. 5 § 2 n. 9; Opusc. Mor. De Testamentis c. 3 n. 4.*

<sup>32</sup> I. II d. 154 n. 15/16. Vgl. ferner ebd. n. 13.

<sup>33</sup> *Neque enim in voluntate legislatoris humani est obligare sua lege aut non obligare, sed praecipere et non praecipere, legem ferre et promulgare, et non promulgare: facta tamen lege, et semel posito praecepto, si revera legislator velit praecipere, lex ipsa naturalis obligat: I. II d. 154 n. 16. Vgl. ferner I. II d. 158 n. 32.*

vorschreibt, auf bestimmte, von sich aus weder gebotene noch verbotene Handlungen, oder anders ausgedrückt, in der Subsumption von Handlungen, die auf Grund ihres Wesens in keiner notwendigen Beziehung zum Naturgesetz stehen, unter jenes naturrechtliche Prinzip. Infolge dieser Inbeziehungsetzung zum Naturgebot durch die staatliche Autorität fallen die betreffenden Handlungen, die von sich aus indifferent sind, unter sittliche Verpflichtung.

Wie die Begründung der sittlichen Verpflichtung beim positiven Gesetz, so ist auch deren *Ausmaß* nach V. ganz unabhängig vom Willen des Gesetzgebers; dieses richtet sich einzig und allein nach der Wichtigkeit des Gegenstandes. V. sagt darüber ausführlich:

„Das Wort ‚ich befehle‘ drückt den Befehl in der Weise aus, daß dieser unter läßlicher oder schwerer Sünde verpflichten kann, je nachdem der Gegenstand es erfordert. Als zuverlässiger Maßstab für die Feststellung einer schweren Verpflichtung ist deshalb die Wichtigkeit und Bedeutung der Vorschrift selber und ihres Inhaltes vor Augen zu halten. Auf die oben genannten Wörter (nämlich befehlen und ähnliche) ist nur zu achten, um feststellen zu können, ob die Verfügung wirklich die Kraft einer im Gewissen verpflichtenden Vorschrift besitze oder nur die einer einfachen Verordnung. Der Inhalt der Vorschrift, ihre Wichtigkeit und Bedeutung, spielt dabei eine so große Rolle, daß es gar nicht mehr vom Willen des Gesetzgebers abhängt, ob eine Verpflichtung unter schwerer oder leichter Schuld vorliegt, sobald einmal die Vorschrift gegeben ist, sondern die größere oder geringere Schuld ist nach der Wichtigkeit oder Unwichtigkeit der Sache selber mit Rücksicht auf den ganzen Zweck der Vorschrift zu beurteilen“<sup>34</sup>.

Deshalb, folgert V., kann z. B. ein Gesetzgeber auch niemals eine unbedeutende Sache unter schwerer Verpflichtung vorschreiben, wie er andererseits zu einem wichtigen Gegenstand nicht bloß unter läßlicher Sünde verpflichten kann<sup>35</sup>.

Ja zur Schwere der Verpflichtung, sagt V., ist es gar nicht einmal erforderlich, daß der Gesetzgeber sich der Tragweite seiner Maßnahme bewußt ist. Darum können auch ungläubige Gesetzgeber mit ihren Gesetzen unter schwerer Sünde und unter Strafe der ewigen Verdammnis verpflichten, wenn sie auch weder die Sünde noch eine Strafe im Jenseits anerkennen. Denn die moralische Bewertung einer Gesetzesübertretung leitet sich nicht aus dem Willen des Gesetzgebers her, sondern aus dem Naturgesetz selber, sobald einmal die Gesetzesvorschrift gegeben ist<sup>36</sup>. Die sittliche Verpflichtung, so wie auch ihr Maß, entspringt somit geradezu automatisch aus dem Naturgesetz, sobald ein wahres positives Gesetz vorliegt. Der Gesetzgeber hat nur zu bestimmen, ob seiner Verordnung wirklicher Gesetzescharakter zukommen, d. h. ob sie tatsächlich eine Willenserklärung mit einem bestimmten Gebot oder Verbot darstellen soll oder nicht<sup>37</sup>. So kann V. sagen, daß auch

<sup>34</sup> I. II d. 158 n. 30. Vgl. ferner ebd. n. 10.

<sup>35</sup> Vgl. I. II d. 158 nn. 32, 33, 58, 60.

<sup>36</sup> Siehe I. II d. 159 n. 19.

<sup>37</sup> Gesetze, die kein eigentliches Gebot oder Verbot enthalten, die nur einfache Regelungen darstellen, die bei Zuwiderhandlung bloß bestimmte nachteilige Wirkungen festsetzen, ohne zur Einhal-

die positiven Gesetze, wie z. B. die Steuergesetze und die Gesetze über den kirchlichen Zehnten, überhaupt keine neue Verpflichtung auferlegen, sondern nur die naturrechtliche Verpflichtung näher bestimmen<sup>38</sup>.

Wir haben bisher nur gesprochen von der Verpflichtung der Untertanen dem positiven Gesetz gegenüber. In weiteren Ausführungen, die gerade auch zur volleren Klärung der Natur des positiven Gesetzes und seiner Verpflichtung Wesentliches beitragen, begründet V. die *Gebundenheit des Gesetzgebers* an seine eigenen Gesetze.

Zunächst betont er, daß sich auch der Herrscher, sogar der absolute, an die für das Volk geltenden Gesetze zu halten habe. Und zwar erwächst diese Verpflichtung gegenüber den Gesetzen, wie für die Untertanen, so auch für den Herrscher unmittelbar aus dem Naturgesetz. Herrscher und Volk zusammen bilden nämlich nach V. gleichsam einen mystischen Leib, einen Organismus. Die Struktur dieses Organismus verlangt, daß Haupt und Glieder miteinander übereinkommen, daß sie in ihren Funktionen denselben einheitlichen Gesetzen folgen. Es wäre ein Verstoß gegen den Aufbau des Gesamtorganismus und damit gegen die Naturordnung, würde sich das Haupt den für die Glieder geltenden Normen nicht anpassen<sup>39</sup>. Es liegt also in der Natur des staatlichen Organismus begründet, in seiner Einheit und Ganzheit, daß auch der Herrscher an die in seinem Bereich geltenden Gesetze gebunden ist.

Freilich kann für das Staatsoberhaupt diese Bindung nicht in jeder Hinsicht dieselbe sein wie für die Untertanen. Sie muß für den Herrscher von anderer Natur sein wie für das Volk entsprechend der verschiedenen objektiven Stellung, die beide innerhalb des Staatsganzen einnehmen. Der Herrscher kann die Gesetze des Staates nicht aus Gehorsam erfüllen. Er ist dem Gesetze nicht im eigentlichen Sinne unterworfen, da er weder sein eigener Untertan noch der seiner Vorgänger ist. Was ihn an die Gesetze bindet, ist

tung der getroffenen Regelung selber verpflichtet zu wollen, bezeichnet V. als reine Pönalgesetze. In diesem Sinne gibt es diese auch für ihn. Vgl. dazu I. II d. 158 n. 14; I. II d. 159 nn. 6, 10, 24.

<sup>38</sup> Cum lex, quae tributa imponit, non imponat novam obligationem ea solvendi, sed naturalem obligationem, quam habemus, determinat ad certam quotam, ut in decimis facit Ecclesia, non est credendum, quod sua lege vel mixta vel mere adhuc poenali velit tollere obligationem, aut eam relinquere indeterminatam in naturali iure: Opusc. Mor. De Restit. c. 6 § 3 n. 14/15.

<sup>39</sup> Sicut ius naturae praecipit, ut inferiores superiorum mandatis et praeceptis obediant et ad illa se conforment, illis enim non obedire magna esset in corpore mystico reipublicae dissonantia cum suo capite: eodem modo ratione naturali constat, principem vita et moribus cum reliquo corpore convenire debere; quod si sua etiam statuta et leges non observaret, sed ipse alio iure viveret quam populus, multum a reliquo corpore reipublicae discordaret et rectae rationis regulam non teneret, id quod in detrimentum quoque reipublicae et rectae gubernationis cederet: I. II. d. 167 n. 19. Vgl. ferner ebd. nn. 11, 14, 17; I. II d. 178 n. 24.

nur seine objektive Stellung als Haupt des staatlichen Organismus, die fordert, daß sein Verhalten mit dem der übrigen Glieder in Einklang steht. Die Bürger dagegen sind den Gesetzen ihrer objektiven Stellung als Untergeordnete entsprechend aus Gehorsam verpflichtet<sup>40</sup>.

Da der Herrscher nicht Untertan der Gesetze ist, unterliegt er auch nicht ihrer Zwangsgewalt. Denn Ausübung von Zwang ist ein spezifischer Akt eines Höheren gegenüber einem Untergeordneten<sup>41</sup>. Ebenso entspricht es der Stellung des Gesetzgebers, daß für ihn die Gesetze keine Geltung haben, die die Untertanen in ihrer Eigenschaft als Untertanen betreffen<sup>42</sup>. Als solche Gesetze, von denen der Herrscher auf Grund seiner Stellung als Haupt ausgenommen ist, führt V. z. B. an Bestimmungen über das Tragen von Waffen und Vorschriften über die Kleidung<sup>43</sup>. So ist also durch die objektive Stellung des Herrschers als Haupt des Staatsorganismus sowohl die Tatsache seiner Bindung an die staatlichen Gesetze bestimmt als auch deren Art und Weise sowie ihr ganzes Ausmaß.

Es wurde bereits oben festgestellt, daß V. die ganze bindende Kraft der staatlichen Gesetze aus dem natürlichen Sittengesetz herleitet, wobei der obrigkeitliche Wille als verpflichtendes Moment keinerlei Rolle spielt. Aus den Ausführungen über das Verhältnis des Gesetzgebers zu seinen eigenen Gesetzen ergibt sich nun auch, worin genau das *verpflichtende Prinzip* beim positiven Gesetz besteht. Es ist der seinsmäßige Zusammenhang mit dem Gesamtorganismus des Staates, die Stellung als Haupt, die die Verpflichtung des Herrschers dem Gesetze gegenüber begründet und in ihrer Eigenart bedingt. Mit anderen Worten also: Der Gesetzgeber ist an die von ihm für das Volk aufgestellten Gesetze gebunden auf Grund seiner konkreten Natur, insofern er durch diese in jener organischen Beziehung zur staatlichen Ganzheit steht.

Ebenso zeigt sich jetzt, daß jenes naturrechtliche Prinzip, das die Untertanen zum Gehorsam gegen die Gesetze verpflichtet, nichts anderes ist, als die Forderung ihrer menschlichen Natur. Zur Menschennatur, betrachtet in ihrer konkreten Wirklichkeit, gehört

<sup>40</sup> Princeps non potest observare suam regulam et legem ex affectu obedientiae, quia nullum agnoscit superiorem, a quo praecipit accipiat, sed tantum ex affectu virtutis, in cuius materia collocatur id quod lege statutum est; ut si sit in materia ieiunii, observare poterit legem ex affectu abstinentiae, et sic de aliis. Contra vero inferior observare potest legem sibi impositam et ex affectu obedientiae, quia respicere potest legem ut traditam a superiori et ex affectu eius virtutis, quae lege ipsa praecipitur: I. II d. 167 n. 20.

<sup>41</sup> Sequitur ... nullum principem transgredientem legem a se latam fieri reum poenae impositae per legem ... Et ratio est manifesta: nam cum poena sit coactio quaedam, est actus superioris, qui solum inferiorem respicere potest ... Poenae subiacere est solum inferioris, et ipse legislator nec sibi nec alteri, qui praecessit, subditus et inferior est: I. II d. 167 n. 21. Vgl. ebd. nn. 14, 17.

<sup>42</sup> Vgl. I. II d. 167 n. 23/24; ebd. n. 11.

<sup>43</sup> Vgl. I. II d. 167 n. 23.

auch das Gliedsein am gesellschaftlichen Organismus. Und diese Stellung als Glied verlangt Unterordnung unter das Haupt und Anpassung an die für die Ganzheit geltenden Normen.

Die eigene konkrete Menschennatur ist also letzten Endes sowohl für den Herrscher als auch für den Untertanen das, was sie an die positiven Gesetze bindet. Da aber diese ihre konkrete Natur infolge der ungleichen Stellung innerhalb des Staatsganzen für beide verschieden ist, so muß jeweils auch ihr Verhältnis zum Gesetz ein anderes sein. Für die Untertanen ist es das des Gehorsams, da sie als Glieder dem Gesamtorganismus und dem Haupte unterstellt sind. Für den Herrscher besteht nur eine allgemeine Verpflichtung, die nur soweit sich geltend macht und die einzelnen Gesetze nur insoweit betrifft, wie es durch seine Stellung als Haupt begründet ist.

Diese Erklärung der Verpflichtung des positiven Gesetzes steht auch durchaus in Einklang mit V.' ganzer Auffassung von der Natur dieses Gesetzes. In seinem Wesen ist das positive Gesetz, wie wir sahen, nichts anderes als ein Befehl, d. h. die Erklärung und Mitteilung eines gefaßten Willensentschlusses. Was aber dieser Willenserklärung Befehlscharakter verleiht, ist nicht die Entscheidung des Gesetzgebers als solche, noch auch deren Mitteilung — wenn auch diese als Akt den Befehl in seinem physischen Wesen konstituiert —, sondern den Formalgrund des Befehles bildet jenes Verhältnis der Über- und Unterordnung, in dem Befehlender und jener, an den der Befehl gerichtet ist, zueinander stehen. Weil der Untergebene seiner objektiven Stellung nach dem Vorgesetzten untergeordnet ist, ist dessen Willenserklärung für ihn Befehl. Der Formalgrund des Befehles deckt sich aber mit dem Formalgrund seiner Verpflichtung. So ist es durchaus folgerichtig, daß dasselbe objektive Verhältnis, das den Befehl zum Befehle macht, auch den alleinigen Grund darstellt, warum der Untergebene den Anordnungen seiner Obrigkeit zu gehorchen hat.

So stellt sich V.' Lehre vom positiven Gesetz als durchaus einheitlich und folgerichtig dar. Aber so konsequent sie ist, so einseitig ist sie auch. Dies wird vor allem klar, wenn wir sie der suarezianischen und namentlich der thomistischen Ansicht gegenüberstellen. Für V.' Lehre vom positiven Gesetz ist charakteristisch das völlige Zurücktreten des Willensmomentes. Wohl schaltet er es hier nicht ganz aus wie beim Naturgesetz; aber auch beim positiven Gesetz erkennt er ihm weder eine wesenskonstituierende noch eine obligationsbegründende Funktion zu. Demgegenüber betont nun Suarez im positiven Gesetz gerade das Willenselement. Für ihn ist das positive Gesetz in seinem Wesen ein Willensakt, und zwar jener Akt, in dem der Gesetzgeber dem

Untergebenen die Verpflichtung zur Einhaltung der von ihm aufgestellten Norm auferlegt<sup>44</sup>. Suarez unterscheidet nämlich im positiven Gesetz einen doppelten Willensakt: 1. den Willen, das Gesetz aufzustellen und 2. den Willen, durch das Gesetz zu verpflichten<sup>45</sup>, die allerdings nicht zwei voneinander real verschiedene Akte darstellen, sondern vielmehr nur zwei Rücksichten ein und desselben gesetzgeberischen Aktes, die sich gegenseitig einschließen<sup>46</sup>. Es liegt hier also im Willen des Gesetzgebers sowohl das Wesen des positiven Gesetzes als auch dessen verpflichtende Kraft begründet.

Aber vielleicht betont doch auch Suarez etwas allzu einseitig das Willensmoment<sup>47</sup>. Die richtige Lösung in dieser Frage nach dem Wesen und der Verpflichtung des positiven Gesetzes dürfte sich ergeben aus einer gewissen Synthese zwischen vazquezianischer und suarezianischer Ansicht, aus einer Synthese, die gerade der Definition, die der hl. Thomas vom Gesetze gibt, zu Grunde zu liegen scheint. Thomas sagt vom Gesetze, wobei er in erster Linie das positive Gesetz im Auge hat: *Lex est quaedam rationis ordinatio ad bonum commune, et ab eo qui curam communitatis habet, promulgata*<sup>48</sup>. Hier ist zunächst deutlich ausgesprochen, daß das Gesetz seiner Natur nach ein Verstandesakt ist. Thomas begründet dies auch wiederholt, indem er darauf hinweist, daß es Sache der Vernunft sei, Richtlinien zu geben fürs Handeln und andere hinzulenken auf ein Ziel<sup>49</sup>. Als richtungweisende Norm und zweck-

<sup>44</sup> *Illa voluntas, quam superior habet obligandi subditum ad talem actum vel (quod perinde est) constituendi talem materiam intra necessarios terminos virtutis, optime recipit denominationem legis, tam propter omnia, quae adduximus de proprietatibus legis, quam ex eo, quod etiam detigimus, quia nihil antecedens hanc voluntatem habere potest vim legis, cum non possit necessitatem inducere: quidquid autem subsequitur, potius est signum legis iam conceptae et stabilitae in mente principis: nam ipsa etiam loquutio mentalis signum tantum mentale est: Suarez, De Legibus, l. 1 c. 5 n. 16. Vgl. ferner ebd. c. 4.*

<sup>45</sup> *Praeterea in priori actu generali duae voluntates seu intentiones distingui possunt, una est intentio ferendi legem, alia est intentio obligandi per legem: Suarez, De Leg. l. 3 c. 20 n. 4.*

<sup>46</sup> *Addendum vero est, intentionem ferendi legem et obligandi per illam, esse unam et eandem vel unam includere aliam, saltem implicite, ideoque quamlibet sufficere ad constituendam legem: Suarez, De Leg. l. 3 c. 20 n. 5.*

<sup>47</sup> *Suarez erwähnt zwar die Ansicht, die sowohl das Willensals auch das Verstandeselement in die Wesensbestimmung des Gesetzes mithineinbeziehen will, wendet sich dann aber doch der ausschließlich den Willen betonenden Auffassung zu, ohne die andere hinreichend widerlegt zu haben. Vgl. De Leg. l. 1 c. 5 nn. 21, 22.*

<sup>48</sup> *S. Th. I. II q. 90 a. 4 c.*

<sup>49</sup> *S. Th. I. II q. 90 a. 1 c. Vgl. ferner: I. II q. 90 a. 1 contra; I. II q. 17 a. 1 c.*

erfüllte Ordnung kann ja auch das Gesetz nur auf Verstandestätigkeit beruhen. Denn nur die erkennende Vernunft kann Bestimmungen treffen, die in sich eine planvolle Ordnung darstellen, und als Mittel dienen zur Verwirklichung eines Zieles. Hierin, nämlich daß das Gesetz ein Verstandesakt ist, wäre also Vazquez beizustimmen gegen Suarez.

Andererseits ist aber das Gesetz für Thomas keineswegs die bloße Mitteilung eines gefaßten Willensentschlusses, sondern eine „ordinatio“, d. h. ein Hinordnen und ein Hinlenken auf ein Ziel, dem bewegende Kraft zukommt. Dieses dynamische Moment besitzt nun die Vernunft nicht aus sich, sondern auf Grund eines vorhergehenden Willensaktes, den aber der Vernunftakt nicht bloß zum Inhalt hat, sondern von dem er sozusagen informiert wird. Thomas selber stellt diesen Zusammenhang folgendermaßen dar:

„Der Befehl (mit dem auch das Gesetz seiner Natur nach identisch ist) ist ein Akt der Vernunft, der einen Willensakt zur Voraussetzung hat . . . Denn der Befehlende lenkt den, an den der Befehl gerichtet ist, zum Handeln, indem er ihm etwas aufträgt oder verbietet. Auf diese Weise, nämlich durch Erteilung eines Auftrages, zu leiten, ist Sache der Vernunft . . . Daß aber der Vernunft im Befehl bewegende Kraft zukommt, hat sie vom Willen. So bleibt bestehen, daß der Befehl ein Vernunftakt ist, der einen Willensakt voraussetzt, kraft dessen die Vernunft im Befehl zur Ausübung einer Handlung bewegt“<sup>50</sup>.

Die Lösung der ganzen Frage bezüglich der Natur des Befehles und damit auch des positiven Gesetzes liegt also schließlich darin, daß der Befehl nicht als einfacher Akt gefaßt wird, sondern als Aktgefüge, das entsteht durch das Zusammenspiel von Vernunft und Wille. Dabei ist es die Vernunft, die die normierende Seite des Befehls begründet, indem sie die eigentliche Ordnung für das Handeln aufstellt, und der Wille, der dem Gesetz die bewegende, die verpflichtende Kraft verleiht.

Auch in der anderen Frage, worauf schließlich die *Verpflichtung* des positiven Gesetzes beruhe, auf dem bloßen Willen des Gesetzgebers oder auf seiner übergeordneten Stellung als Haupt der Gemeinschaft, weist Thomas den richtigen Weg. Für Thomas ist das Gesetz wesentlich eine „*ordinatio ad bonum commune ab eo qui curam communitatis habet promulgata*“. Es gehört zum Wesen des Gesetzes und damit auch zum Zustandekommen seiner Verpflichtung, daß es vom Oberhaupt einer Gemeinschaft für diese Gemeinschaft gegeben ist. Somit ist gewiß die übergeordnete Stellung des Gesetzgebers für die Begründung der Verpflichtung von be-

<sup>50</sup> S. Th. I. II q. 17 a. 1 c. Vazquez lehnt sich offenbar in seiner Definition des Befehles an diese Stelle bei Thomas an, legt sie aber nach seinem Sinne aus.

stimmender Bedeutung. Andererseits haben wir aber gesehen, daß Thomas die verpflichtende Kraft des Gesetzes auf den Willen des Gesetzgebers zurückführt.

Dieser scheinbare Widerspruch löst sich, wenn man die Möglichkeit zuläßt, daß beide Momente zum Zustandekommen der Verpflichtung beitragen können, nur jeweils in verschiedener Hinsicht. Die eigentliche bewirkende Ursache der Verpflichtung, ihre *causa efficiens*, ist wohl im Willen des Gesetzgebers zu suchen. Dieser verleiht unmittelbar der Gesetzesnorm ihre bewegende, sittlich nötige Kraft. Die übergeordnete Stellung des Gesetzgebers ist es aber, die diese bindende Macht seines Willens letztlich stützt und begründet. Sie erst gewährt ihm die Berechtigung und die Vollmacht, anderen seinen Willen aufzuerlegen und durch sie ist es letzten Endes auch bedingt, daß die Untertanen sich dem Willen des Gesetzgebers zu fügen haben. Nannten wir vorhin den Willen des Gesetzgebers die *causa efficiens* der Verpflichtung, so können wir vielleicht seine Stellung als Oberhaupt als deren *causa formalis* bezeichnen.

So lassen sich also die beiden Ansichten von Suarez und Vazquez zu einer Synthese bringen, die erst der Problematik des positiven Gesetzes in ihrem vollen Umfang gerecht wird. Vazquez' Prinzip als allein geltende Erklärung für das Wesen und die Verpflichtung des positiven Gesetzes ist ungenügend; aber auch Suarez betont wohl zu einseitig den Willen des Gesetzgebers als alleiniges und letztes Wesens- und Obligationsprinzip des positiven Gesetzes.